

MOTION VON CHRISTINA HUBER, MARGRIT LANDTWING UND  
ERWINA WINIGER

BETREFFEND ENTLASTUNG DER KINDERGARTENKLASSENLEHRPERSONEN

VOM 31. JANUAR 2008

Die Kantonsrätinnen Christina Huber, Margrit Landtwing und Erwina Winiger, alle Cham, sowie 11 Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichner haben am 31. Januar 2008 folgende **Motion** eingereicht:

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Kantonsrat eine Vorlage zu unterbreiten, mit welcher § 6<sup>ter</sup> Abs. 3 des Lehrpersonalgesetzes folgendermassen geändert wird:

<sup>3</sup> Als Unterrichtszeit gilt auch die individuelle Förderung der Schüler sowie im Kindergarten und in den ersten vier Primarklassen der Unterricht mit Halbklassen. Die entsprechende Unterrichtszeit ist im Stundenplan einzutragen. 45 Minuten pro Schulwoche und Klasse können auf **allen Stufen** für die Aufgabe der Klassenlehrperson und in der 6. Primarklasse für Arbeiten im Zusammenhang mit dem Übertrittsverfahren angerechnet werden.

**Begründung:**

In seinem Bericht zur Änderung des Lehrerbesoldungsgesetzes (Unterrichtszeit und Intensivfortbildung) vom 27. August 2002 anerkennt der Regierungsrat, dass Klassenlehrpersonen für ausserunterrichtliche Aufgaben bedeutend mehr Zeit investieren müssen als Fachlehrpersonen. Klassenlehrpersonen tragen die Gesamtverantwortung für die einzelnen Schülerinnen und Schüler, übernehmen die notwendige Koordination der Absprachen und führen Gespräche mit Eltern und anderen Schulpartnern. Zudem haben sich die administrativen Belange bei Planung, Vor- und Nachbereitung (Rechenschaftslegung) auf allen Stufen erhöht.

Aus diesen Gründen wurde die Freistellung vom Unterricht für die Klassenleitungsfunktion, welche früher nur für Lehrpersonen der Sekundarstufe I galt, auch auf Klassenlehrpersonen der Primarstufe ausgedehnt. Ebenso wurde anerkannt, dass Lehrpersonen der 6. Klassen im Zusammenhang mit dem Übertrittsverfahren zusätzlichen Aufwand betreiben müssen, für den sie ebenfalls entlastet werden.

Mit der Änderung von § 5, Abs. 2 des Schulgesetzes im Mai 2007 umfasst die obligatorische Schulzeit neu auch ein Jahr Kindergarten. Die logische Konsequenz hieraus ist, dass Kindergartenlehrpersonen in Bezug auf die Entlastungstunden den Lehrpersonen der anderen Stufen gleich gestellt werden sollen, zumal sie nun ebenfalls

einen öffentlichen Bildungsauftrag zu gewährleisten haben. Für Eltern stellt der Kindergarten, beziehungsweise die Kindergartenlehrperson den Erstkontakt mit der Institution „Öffentliche Schule“ dar. Die Elternarbeit nimmt daher einen bedeutsamen Teil der Arbeit ein. Ausserdem tragen Kindergartenlehrpersonen im Übertrittsverfahren vom Kindergarten in die Primarstufe eine besondere Verantwortung: Sie müssen die Schulpflicht abklären und entsprechende Gespräche mit den Erziehungsverantwortlichen führen.

---

*Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichner:*

Barmet Monika, Menzingen  
Bürgi Dellsperger Christina, Zug  
Egler Bettina, Baar  
Gaier Beatrice, Steinhausen  
Jans Markus, Cham  
Lustenberger-Seitz Anna, Baar  
Rickenbacher Thomas, Cham  
Röllin Philipp, Oberägeri  
Schuler Hubert, Hünenberg  
Spescha Eusebius, Zug  
Stuber Martin, Zug